

zu organisieren und die ordnungsgemäße Rückgabe und den ordnungsgemäßen Umgang mit Leihverpackung zu kontrollieren.

§15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ist auf die Leihverpackung anzuwenden, deren Rückgabetermin nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung liegt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Dezember 1974 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1984

**Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie**
Prof. Dr. Grünheid

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Metall

ELN-Nr.

- 139 74 100 Transportfässer (Rollreifentfässer, Deckelfässer, Aluminiumfässer, Bierfässer aus Aluminium, Sickenfässer, sonstige Transportfässer)
- 139 74 200 Blechtrommeln
- 139 74 300 Hobbocks und Kübel
- 139 74 400 Transportkannen
- 139 74 430 Milchtransportkannen
- 139 74 600 Blechstreifenkörbe
- 139 76 000 Paletten und Transportbehälter, die nicht dem Austauschverfahren der Eisenbahn unterliegen und ohne Spezialtransportbehälter für Betonfertigteile sowie ohne Container ab 10 t Bruttomasse (Flachpaletten und Aufsteckrahmen, Boxpaletten, Rungenpaletten, Langgutpaletten, Faßpaletten, Reifenpaletten, Transportbehälter ohne eisenbahneigene Transportbehälter, Lagersichtkästen und Stapelrahmen, Flaschentransportkästen und Stiegen, Rollbehälter, rollbare Kleincontainer, Stahlflaschen)

2. Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Plast and Gummi

ELN-Nr.

- 145 63 121 Wiederverwendbare Abdeck- und Luftpolsterfolie
- 145 63 203 Paletten aus Schaumpolystyrol
- 145 84 000 Kanister, Rund- und Sechskantbehälter aus Polyäthylen
- 145 85 000 Fässer, Trommeln und Großbehälter aus Polyäthylen
- 145 86 000 Großvolumige Verpackungs- und Transportbehälter aus Polyäthylen
- 146 57 300 Konfektionierte Behälter aus gummiertem Gewebe³

3. Verpackungsmittel aus Glas

ELN-Nr.

- 153 54 600 Glasballons

4. Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Holz und Holzwerkstoffen

ELN-Nr.

- 154 33 000 Verpackungen aus Holz und Holzwerkstoffen mit rechteckigem Querschnitt, auch vollständige Garnituren — außer Flechtwaren (Kisten aller Art, einschließlich Stiegen und Harasse, Verschlüge, Gestelle, Käfige, Kästen, Schlitten, Transportrahmen)
- 154 34 000 Verpackungen aus Holz und Holzwerkstoffen mit kreisförmigem Querschnitt (auch vollständige Garnituren, Schwerfässer, Leichtfässer, Kübel, Bottiche)
- 154 35 000 Transporthilfsmittel und Lagerhilfsmittel, einschließlich Schutzbehälter aus Holz und Holzwerkstoffen (Flachpaletten, die nicht dem Palettenaustauschverkehr der Eisenbahn unterliegen, Stapelbehälter, Transportbehälter, Trommeln für Kabel, Seile und sonstige Zwecke)¹
- 154 96 123 Ballonkörbe aus berindeter Weide
- 154 96 290/310 Körbe für Obst und Gemüse
- Sonstige Verpackungs- und Transporthilfsmittel aus Holz und Holzwerkstoffen:
- Rollen, Spulen
 - Befestigungs- und Stabilisierungselemente
 - Kanthölzer und Kantholzgestelle
 - Deckel für Fässer, Kübel, Trommeln

5. Verpackungsmittel aus Wellpappe, Faserguß und Vulkankfiber

ELN-Nr.

- 155 31 990 Container aus 5fach- bzw. 3fach-Wellpappe
- 155 77 400 Eimer und Trommeln aus Pappe (sofern sie nicht zur Weitergabe an die Bevölkerung vorgesehen sind)
- 155 84 291 Eierhöcker für Großverpackungen
- 155 84 392 Transportbehälter aus Vulkanfiber

6. Verpackungsmittel aus Textilien und textilen Werkstoffen

ELN-Nr.

- 166 55 260 Transportnetze
- 166 70 000 Säcke aus textilen Flächengebilden
- 166 89 800 Flexible Behälter
- 166 84 320/330 Schutzhüllen, Schutzbezüge

7. Sonstige wiederverwendbare Verpackungshilfsmittel

- Stangenmagazine aus Metall, Plast, Holz
- Gurte, Seile, Bänder aus Metall, Plast, Gewebe, einschließlich gummierten und plastbeschichteten Gewebes
- Konen aus Metall, Plast, Holz
- Wagendecken, die nicht von der Eisenbahn bereitgestellt werden.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Mai 1980 über den Rücklauf leerer Drahtseiltrommeln (GBl. I Nr. 18 S. 170).

**Anordnung
über spezielle Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen
vom 3. Oktober 1984**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet: